

Gärtner-Zeitung

Gewerkschaftliche Zeitschrift des Allgem. Deutschen Gärtner-Vereins
(Sitz Berlin) und des Verbandes der Gärtner Österreichs (Sitz Wien)

Erscheint jeden Sonnabend.

Für Mitglieder oben genannter Verbände jede zweite Nummer mit der illustrierten Beilage „Gärtner-Fachblatt“. Mitglieder dieser Verbände erhalten beide Fachzeitschriften unentgeltlich.
** Annahmeschluss für dringende Berichte: Montag früh **

Schriftleitung und Versand:

Berlin S 42, Luisenufer 1
Fernruf: Moritzplatz 3725

Bezugs-Bedingungen:

Vierteljährl. ohne „Gärtner-Fachblatt“ durch die Post 3.- Mk. unter Streifband 3,50 Mk. — Sonderbezug des „Gärtner-Fachblatts“ vierteljährl. durch die Post 1.— Mk. unter Streifband 1,30 Mk. — Geschäftl. Anzeigen nur im „Gärtner-Fachblatt“

Die zum Kriegsdienst eingezogenen Mitglieder des A. D. G. V. erhalten auch während dieser Zeit die Allgemeine Deutsche Gärtner-Zeitung regelmäßig zugestellt. Die Zustellung erfolgt vierzehntäglich durch Feldpostbrief. Bei etwaigem Ausbleiben ist dies sofort der zuständigen Versandstelle zu melden und dabei jedesmal die genaue Feldadresse (ohne Abkürzungen!) mitzutellen. — Von der Beitragsleistung sind die zum Kriegsdienst eingezogenen Mitglieder befreit.
(Mitgliedsbücher sind beim Verbands zum Aufbewahren zu hinterlegen.)

Das „Gärtner-Fachblatt“ wird während der Kriegszeit nicht herausgegeben; sein Anzeigenteil erscheint in dieser Zeit in der „Allgemeinen Deutschen Gärtner-Zeitung“. — Anzeigen-Bedingungen: Die fünfgespaltenen Nonpareillezeile 30 Pfg. Bei Wiederholungen Ermäßigung. Schluß der Anzeigen-Aannahme eine Woche vor dem Erscheinungstage.
Alleinige Anzeigen-Aannahme:
Josef Wichterich, Leipzig, Bosestraße 6.

Kriegs-Notfonds.

Einen besonderen Opferwillen bekundete unser im Westen im Felde stehendes Mitglied, Kollege St. P. (früher in Remscheid). Dieser schreibt nämlich: „Auch ich will mich daran beteiligen, unsere Hauptkasse durch ein paar Mark zu unterstützen, deshalb bin ich jetzt ordentlich am Sparen. Konnte leider bis jetzt diesen Dienst nicht leisten, weil ich auch meine Mutter von meinem Kriegssold unterstützen muß. . . .“ Aus diesen Zeilen spricht ein so hoher Opfersinn, daß sich daran mancher daheim, der mit einem regelmäßigen Lohn- oder Gehaltseinkommen nur für sich selbst und seine Familie sorgen braucht, ein vorbildliches Beispiel nehmen könnte. Man muß bedenken, wie gering der „Kriegssold“ eines einfachen Soldaten ist! Schon der ausgesprochene Wille ehrt solchen Kollegen in einem Maße, daß dies uns wert erscheint, unsern Lesern mitzuteilen.

Gegen den Lebensmittelwucher.

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands hat, in Gemeinschaft mit dem Vorstände der soz.-dem. Partei Deutschlands, unter dem 16. Juli d. J. folgende Kundgebung veröffentlicht:

„Immer schwerer lastet die allgemeine Teuerung auf den ärmeren Volkskreisen. Die Preise für Fleisch sind unter rücksichtsloser Ausnutzung der durch die Schweine- und Schlachtvieh-Knappheit geschaffenen Konjunktur um fast 100 Proz. gesteigert worden und steigen weiter. Weiteste Kreise, besonders unserer schwer arbeitenden Bevölkerung, wurden dadurch vom Genuß dieses so wichtigen Nahrungsmittels fast völlig ausgeschlossen. Auch alle anderen Lebensmittel, besonders die als Ersatz für Fleisch angepriesenen, wie Gemüse, Fische, Eier, Milch, Butter, Käse, Zucker, sind ungewöhnlich teuer und steigen noch fortgesetzt im Preise. Auf dem Kartoffelmarkt macht sich wieder der unerhörteste Wucher geltend. Die zwecks Preistreiberei monatlich zurückgehaltenen Kartoffeln mußten im Frühjahr auf den Markt gebracht werden und gelangten zu niedrigen Preisen in den Besitz der Händler. Diese halten nun erneut ihre Vorräte zurück und geben sie nur zu Preisen ab, die die Einkaufspreise um 200—300 Proz. übersteigen.“

Nunmehr ist noch bekannt geworden, daß der Bundesrat die Höchstpreise für Getreide, die schon 30—40 Proz. höher als im Frieden sind, erhöhen will. Also auch das Brot, dieses allerwichtigste Nahrungsmittel, soll dem Volke noch mehr verteuert werden. Das muß in den weitesten Volkskreisen Entüstung auslösen.

Namens des werktätigen Volkes, dem der Krieg ohnehin schon große Opfer auferlegt, protestieren wir gegen jede Erhöhung von Höchstpreisen. Wir fordern vielmehr eine durchgreifende Regelung der Preisgestaltung auf dem Lebensmittelmarkt und einen wirksamen Schutz des Volkes gegen den Lebensmittelwucher.

Wir fordern, daß ohne Rücksicht auf die Profitinteressen der Produzenten und Händler mäßige Höchstpreise für alle Lebensmittel festgesetzt werden, die so zu bemessen sind, daß die ausreichende Ernährung des Volkes gesichert und jede Bereicherung auf Kosten der Volksernährung ausgeschlossen wird. Durch Beschlagnahme und Verkaufszwang muß das Zurückhalten von Vorräten zum Zwecke der Preistreiberei vereitelt werden.

Die Parteigenossen im Lande fordern wir auf, dem Lebensmittelwucher mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln entgegen zu wirken. Vor allem müssen die Arbeitervertreter in den Ländtagen und Gemeinden ihren ganzen Einfluß einsetzen, um die Versorgung des Volkes mit Lebensmitteln zu erschwinglichen Preisen sicherzustellen.“

In gleichem Sinne haben die genannten Körperschaften sich mit einer Eingabe an den Bundesrat gewendet. Ähnliches haben auch die Vorstände der einzelnen Gewerkschaften getan, jeder Verband unter besonderer Berücksichtigung der eigenen Berufsverhältnisse.

In der Eingabe unseres Verbandes (des A. D. G. V.) wird u. a. ausgeführt:

„Wir betonen, daß diejenigen Lohnarbeiterschichten, deren Vertretung unserm Verband obliegt (nämlich die Gärtner, Gärtnergehilfen und Gartenbauhilfsarbeiter), von der gegenwärtigen Teuerung am schwersten mit betroffen werden, weil deren Löhne in der Kriegszeit in nur wenigen Fällen um ein Geringes gestiegen, für die Regel dieselben geblieben sind als sie vordem waren, und mehrfach sogar noch gekürzt worden sind. Die Klagen aus den Mitgliederkreisen unseres Berufsverbandes und besonders vonseiten der Familienangehörigen unserer Kriegsdienst leistenden Mitglieder mehren sich fortgesetzt, werden beweglicher und sorgenvoller. . . . Es ist zu bedenken, daß Klagen und Sorgen dieser Art auch auf die Krieger selbst nicht ohne Einfluß bleiben können. Andererseits würde eine Verbesserung der allgemeinen Lebenslage und zwar vor allem in der Ernährungsmöglichkeit — alle anderen Bedürfnisse stellt ein jeder schon einsichtsvoll und opferbereit gern auf das niedrigste Maß zurück — auch auf unsere den heimischen Boden und die vaterländische Kultur mit dem Schwerte verteidigenden Brüder, Väter und Söhne günstig wirken; denn das Bewußtsein, daß ihre Lieben daheim nicht hungern brauchen, würde, was ja klar auf der Hand liegt, deren moralische Kräfte allgemein heben, stärken und um manches vervielfachen.“

Folgende Zahlen, die dem „Reichsanzeiger“ vom 29. Juni d. J. entnommen sind, zeigen anschaulich, um wieviel die Preise der hauptsächlichsten Lebensmittel im Monat Mai d. J. höher standen als im Mai 1914. Es sind hierbei die Durchschnittsverhältnisse von 50 Großstädten in Betracht gezogen, und zwar handelt es sich um die Preise im Kleinhandel:

	Mai 1914	Mai 1915	Mithin Aufschlag:
	ein Kilogramm		
Erbsen	39,9 Pfg.	123,6 Pfg.	+ 83,7 Pfg. = 209,8 %
Speisebohnen	45,1 „	128,4 „	+ 83,3 „ = 184,7 %
Linsen	55,0 „	160,4 „	+ 105,4 „ = 191,6 %
Eßkartoffeln	7,6 „	14,9 „	+ 7,3 „ = 96,1 %
Butter	261,4 „	354,4 „	+ 93,0 „ = 43,0 %
Weizenmehl	37,4 „	55,2 „	+ 17,8 „ = 47,6 %

	1914	1915	Mithin	Aufschlag:	
	ein Kilogramm				
Roggenmehl	29,2 Pfg.	48,2 Pfg.	+ 19,0 Pfg.	=	65,1 %
Weißbrot	52,8 "	71,4 "	+ 18,6 "	=	35,2 %
Roggenbrot	28,2 "	43,1 "	+ 14,9 "	=	52,8 %
Reis	48,6 "	122,0 "	+ 73,4 "	=	151,0 %
Kaffee	308,2 "	335,6 "	+ 27,4 "	=	6,9 %
Zucker	50,1 "	58,2 "	+ 8,1 "	=	16,2 %
Gerstengraupe	43,6 "	115,7 "	+ 72,1 "	=	165,4 %
Vollmilch I	20,9 "	24,3 "	+ 3,3 "	=	15,8 %
Eier (Stück)	7,2 "	11,6 "	+ 4,4 "	=	61,1 %

In der folgenden Tabelle stellen wir die Fleischpreise in den gleichen Monaten gegenüber und zwar Feststellungen in Berlin, die in den monatlichen Übersichten über Lebensmittelpreise von Richard Calwer herausgegeben sind:

Fleischpreise in Berlin für 1 Kilogramm			
Rindfleisch	156 Pfg.	211 Pfg.	+ 55 Pfg. = 35,3 %
Kalbfleisch	185 "	255 "	+ 70 " = 37,8 %
Schweinefleisch	154 "	303 "	+ 149 " = 96,8 %
Schweinespeck	175 "	342 "	+ 167 " = 95,4 %
Schweineschmalz	167 "	357 "	+ 190 " = 113,8 %
Hammelfleisch	177 "	259 "	+ 82 " = 46,3 %

Fast alle diese Preise sind im Monat Juni und Juli weiter in die Höhe geschwollen, besonders die Fleischpreise.

Eine derart gewachsene Teuerung erklärt sich nicht einfach mit erhöhten Aufwendungen für Erzeugung und Vertrieb. Den allergrößten Anteil daran hat der wirkliche Lebensmittelpreiserhöhung, der sich in der Kriegszeit als der schlimmste innere Feind des Vaterlandes erwiesen hat. Und diesem Feinde gilt's! Nieder mit ihm!

Die Ansprüche der Kriegsinvaliden.

Da die Militärbehörde jetzt allmählich damit beginnt, die Invaliden des Krieges zu entlassen, über die Versorgungsgebührrnisse aber noch recht viel Unklarheit herrscht, erscheint es notwendig, die Voraussetzungen zum Bezug der Rente, wie auch die Bezüge selbst hier kurz zusammenfassend wiederzugeben. Die Frage selbst ist durch das „Gesetz über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen“, vom 31. Mai 1906, geregelt. Da für unsere Leser fast nur die Bezüge der Gemeinen und Unteroffiziere in Betracht kommen, werden wir uns auch nur auf deren Ansprüche beschränken.

Der Anspruch auf Rente besteht, wenn und solange die **Erwerbsfähigkeit** infolge einer Dienstbeschädigung **aufgehoben oder um wenigstens 10 Prozent gemindert ist.**

Der **Anspruch auf Rente muß vor der Entlassung aus dem militärischen Dienstverhältnis angemeldet werden**, es sei denn, daß der Verlust oder die Minderung der Erwerbsfähigkeit die Folge einer Dienstbeschädigung ist. In diesem Falle kann der Anspruch angemeldet werden:

1. bei Friedensdienstbeschädigungen bis zum Ablaufe von zwei Jahren nach der Entlassung. Die Dienstbeschädigung muß vor der Entlassung festgestellt worden sein;
2. bei Kriegsverwundungen ohne Zeitbeschränkung;
3. bei sonstigen Kriegsdienstbeschädigungen bis zum Ablaufe von zehn Jahren nach dem Friedensschlusse.

Von den im Abs. 1 Nr. 1 und 3 aufgeführten Einschränkungen ist nur dann abzusehen, wenn der Nachweis erbracht worden ist, daß die Folgen einer Dienstbeschädigung erst nach der Entlassung bemerkbar geworden sind, oder daß der Verletzte von der Anmeldung seines Anspruches durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist. Ist das Hindernis weggefallen, oder haben sich die Folgen bemerkbar gemacht, dann muß der Rentenanspruch innerhalb drei Monaten geltend gemacht werden. Daraus ergibt sich, daß jeder, der glaubt, Anspruch auf Rente erheben zu können, vor seiner Entlassung seinen Anspruch anzumelden hat. Nachträglich können Ansprüche nur unter den oben angeführten Voraussetzungen noch erhoben werden.

Was ist eine Dienstbeschädigung? Als Dienstbeschädigungen gelten Gesundheitsstörungen, welche infolge einer Dienstverrichtung oder durch einen Unfall während der Ausübung des Dienstes eingetreten oder durch die dem Militärdienst eigentümlichen Verhältnisse verursacht oder verschlimmert sind. Eine von dem Verletzten vorsätzlich herbeigeführte Gesundheitsstörung gilt nicht als Dienstbeschädigung. Zunächst gelten natürlich alle Verwundungen als Dienstbeschädigungen. Aber auch alle Erkrankungen sonstiger Art, die sich die Kriegsteilnehmer holen — wie Lungen-, Nerven-, Magen-, Darm-, Nieren-, Herzleiden usw. — sind als Dienstbeschädigungen anzusehen. Ja, für selbst schon vorher vorhandene Leiden, die sich aber durch die Teilnahme am Kriege nachweisbar verschlimmert haben, besteht ein Rentenanspruch.

Bei der Beurteilung des Grades der Erwerbsunfähigkeit ist der von dem Verletzten vor seiner Einstellung in den Militärdienst ausgeübte Beruf zu berücksichtigen.

Die Rente beträgt jährlich für die Dauer völliger Erwerbsunfähigkeit für

Feldwebel	900 Mk. (Vollrente)
Sergeanten	720 Mk. "
Unteroffiziere	600 Mk. "
Gemeine	540 Mk. "

Für den Anspruch ist der Dienstgrad maßgebend, dessen Ergebnisse der Versorgungsberechtigte zuletzt bezogen hat. Nach dieser Vollrente wird die Prozentrente entsprechend berechnet. Die Rente ist in Monatsraten zu zahlen.

Bei schwerer Schädigung der Gesundheit haben die Kriegsteilnehmer Anspruch auf eine **Verstümmelungszulage**. Diese wird neben der Rente bezogen. Die Verstümmelungszulage beträgt bei dem Verlust einer Hand, eines Fußes, der Sprache, des Gehörs auf beiden Ohren monatlich je 27 Mk. und bei Verlust oder Erblindung beider Augen monatlich 54 Mk. In den vorstehenden Fällen muß die Verstümmelungszulage bewilligt werden. Sie kann aber auch bewilligt werden bei Störung der Bewegungs- und Gebrauchsfähigkeit einer Hand, eines Armes, eines Fußes oder eines Beines, wenn die Störung so hochgradig ist, daß sie dem Verlust des Gliedes gleich zu erachten ist, bei Verlust oder Erblindung eines Auges im Falle nicht völliger Gebrauchsfähigkeit des anderen Auges, bei anderen schweren Gesundheitsstörungen, wenn sie fremde Wartung und Pflege nötig machen. Wird schweres Siechtum bewirkt, daß der Verletzte dauernd aus Krankenlager gefesselt wird, oder besteht die Gesundheitsstörung in Geisteskrankheit, dann kann die einfache Verstümmelungszulage bis zum Betrage von 54 Mk. monatlich erhöht werden. Ein Rechtsanspruch auf die letzteren Bezüge besteht nicht. Sie können nur gewährt werden.

Außer der eigentlichen Rente und der eventuellen Verstümmelungszulage erhalten Unteroffiziere und Gemeine, deren Erwerbsfähigkeit infolge einer durch den Krieg herbeigeführten Dienstbeschädigung aufgehoben oder gemindert ist, noch eine **Kriegszulage**. Diese beträgt monatlich 15 Mk. Dieser Zuschlag zur Rente wird also in jedem Falle gezahlt, in dem infolge einer Dienstbeschädigung im Kriege die Erwerbsfähigkeit des Verletzten um mindestens 10 % herabgemindert ist.

Am besten machen wir uns diese Leistungen zusammengekommen an zwei Beispielen klar. Einem Wehrmann wurde der rechte Daumen weggeschossen. Er erhält dafür: 20 % Rente von 540 Mk. = 9 Mk. im Monat. Dazu Kriegszulage 15 Mk., so daß er eine Gesamtrente von 24 Mk. im Monat zu beanspruchen hätte. Ein anderer Wehrmann hat den rechten Arm verloren. Er erhält dafür zunächst: 70 % Rente von 540 Mk. = 378 Mk. Dazu kommen Kriegszulage: 15 Mk. und Verstümmelungszulage 27 Mk., so daß eine Gesamtrente von 73,50 Mk. pro Monat erzielt wird. So einfach wie die beiden Beispiele liegen nun natürlich die Fälle nicht alle. Aber immerhin hat jeder die Möglichkeit, an Hand des Vorstehenden seine etwaigen Ansprüche zu berechnen.

Außerdem kann die Militärbehörde in besonderen Fällen noch Unterstützung gewähren. Unteroffizieren und Gemeinen, die wegen körperlicher Gebrechen aus dem aktiven Dienst entlassen werden und auf Rente keinen Anspruch haben, kann eine solche im Falle dringender Bedürftigkeit vorübergehend bis zum Betrage von $\frac{50}{100}$ (die Hälfte) der Vollrente ihres Dienstgrades gewährt werden. Von dieser Bestimmung ist, wie wir die Verhältnisse kennen, nicht allzuviel zu erwarten.

Dann noch eine besondere Leistung. Erreicht nämlich das jährliche Gesamteinkommen eines Empfängers der Kriegszulage (also eines Kriegsrentenbeziehers) nicht 600 Mk., so kann ihm vom ersten Tage des Monats, in welchem er das 55. Lebensjahr vollendet, eine Zulage bis zur Erreichung dieses Betrages gewährt werden. Die Zulage kann schon früher gewährt werden, wenn dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit festgestellt ist.

Das Recht auf Rentenbezug erlischt:

1. mit dem Wiedereintritt in den aktiven Militärdienst;
2. durch rechtskräftige Verurteilung zu Zuchthausstrafe wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats oder wegen Verrat militärischer Geheimnisse.

Das Recht auf den Bezug der Versorgungsgebührrnisse ruht:

1. solange der Versorgungsberechtigte nicht Reichsangehöriger ist;
2. wenn gegen den Versorgungsberechtigten wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats oder wegen Verrats militärischer Geheimnisse vor einem Zivilgericht die öffentliche Klage erhoben, oder im militärgerichtlichen Verfahren die Einleitung der Strafverfolgung angeordnet ist. Ferner ruht die Rente und der Bezug der sonstigen Gebührrnisse, solange der Rentenberechtigte sich in einem Invalideninstitut oder in einer militärischen Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt befindet. Bei dem Aufenthalt in einer Kranken-, Heil- und Pflegeanstalt ist denjenigen Rentenberechtigten, welche die Ernährer von Familien sind, die Rente nach Bedürfnis ganz oder zumteil zur Bestreitung des Unterhaltes ihrer Familie zu gewähren.

Wir möchten dem Wunsche Ausdruck geben, daß die Militärbehörde in solchen Fällen den Familien eine Unterstützung zuteil werden läßt, die es ihnen ermöglicht, anständig zu leben.

Werden die Versorgungsgebührrnisse, Rente, Kriegs- und Verstümmelungszulage, verweigert, oder nicht in angemessener Höhe gewährt, so kann der Versorgungsberechtigte dagegen innerhalb drei Monaten Einspruch an das Generalkommando, und gegen

dessen Entscheidung, innerhalb derselben Frist, Berufung an das Kriegsministerium einlegen.

Klage vor dem ordentlichen Gericht kann erst erhoben werden, wenn dieser militärische Instanzenweg erschöpft ist. Für alle Klagen ist das Landgericht zuständig. Innerhalb sechs Monaten nach der Entscheidung des Kriegsministeriums muß die Klage beim Landgericht eingereicht sein. Die Klage ist nur gegen Zwangsleistungen zulässig. Überall da, wo es heißt „kann gewährt werden“ ist die Klage ausgeschlossen. Vor Klageerhebung empfiehlt es sich, erst durch das örtliche Arbeitersekretariat prüfen zu lassen, ob die Klage zulässig, und ob auch Aussicht auf Erfolg besteht.

Zum Schlusse noch eins. Wird ein Kriegsteilnehmer, der gegen Invalidität versichert war und sich die Anwartschaft auf die Invalidenversicherung erhalten hat (mindestens 200 Marken geklebt), infolge einer Dienstbeschädigung, ganz gleich welcher Art, Invalide, so hat er **neben der militärischen Rente natürlich auch Anspruch auf Invalidenrente**. Voraussetzung ist allerdings, daß er mindestens ³/₄ seiner Erwerbsfähigkeit eingebüßt hat.

Eugen Kaiser.

Die zweite Generalversammlung der Volksfürsorge

zur Rechnungslegung über das Geschäftsjahr 1914 trat am Sonnabend, dem 26. Juni, im Sitzungssaale der Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine in Hamburg zusammen.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates, Reichstagsabgeordneter Gustav Bauer, eröffnete die Generalversammlung und stellte die ordnungsgemäße Vertretung sämtlicher Aktionäre durch bestellte Bevollmächtigte fest. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied A. v. Elm gab den Geschäftsbericht des Vorstandes, der gedruckt vorlag und aus dem in der Presse bereits die Hauptpunkte veröffentlicht wurden. Er bezeichnete den Abschluß als einen unter den bestehenden Verhältnissen günstigen. Wenn auch die nach dem Verlauf des ersten halben Jahres berechnete Hoffnung, einen günstigeren Bericht vorlegen zu können, durch den Krieg vereitelt wurde, so sind wir doch in der Lage, über einen Überschuß von 171 947,04 Mk. zu verfügen und dadurch den verschiedenen Fonds 74 389 Mk. und der Gewinnreserve der Versicherten 96 115 Mk. zuführen zu können. Der Versicherungsbestand, der Ende 1913 70 125 Policen mit einer Versicherungssumme von 12 912 968 Mk. betrug, stieg bis Ende 1914 auf 163 469 Versicherungen mit einer Versicherungssumme von 25 615 271 Mk., also mehr als eine Verdoppelung der Versicherungssumme. Die Gesellschaft hat einen Verfall von 2571 Policen und in eine andere Versicherungsart umzuwandeln 23 747 Policen. Das ist ein durch den Krieg bedingter außerordentlicher Abgang, der aber im Vergleich zu anderen Gesellschaften noch als recht günstig zu bezeichnen ist. Der Vorsitzende Bauer stimmte im Namen des Aufsichtsrates dem Geschäftsbericht sowie der vom Vorstand aufgestellten Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung in allen Punkten zu.

Beim Punkt 2 der Tagesordnung gab Herr Junger (Berlin) den Bericht der Revisionskommission des Aufsichtsrates und stellte fest, daß bei den verschiedenen Revisionen der Kommission und des vom Aufsichtsrat besonders beauftragten Revisors, Herrn Bästlein, alles in bester Ordnung befunden wurde.

Ohne Erörterung wurde hierauf als Punkt 3 der Tagesordnung der Antrag des Aufsichtsrates, die Jahresrechnung zu genehmigen und dem Vorstand und Aufsichtsrat Entlastung zu erteilen, einstimmig angenommen.

Bei Punkt 4 der Tagesordnung erläuterte v. Elm den vom Vorstand und Aufsichtsrat vorgeschlagenen Plan zur Verteilung des erzielten Überschusses und teilte mit, daß über den Verzicht auf die ihnen zustehenden Zinsen im Betrage von 40 000 Mk. unter den Aktionären bereits eine schriftliche Abstimmung vorgenommen wurde, wobei der Verzicht einstimmig ausgesprochen wurde.

Hierauf beschloß die Generalversammlung einstimmig:

1. Für das Geschäftsjahr 1914 tritt eine Verzinsung des Aktienkapitals nicht ein; der dafür nach § 36 Abs. 2 Ziffer 5 des Gesellschaftsvertrages bereitzustellende Betrag von 40 000 Mk. ist unbeschadet der nach dem Gesellschaftsbetrag vorgeschriebenen Besteuerung dem Kriegsreservefonds (§ 36 Abs. 2 Ziffer 3 des Gesellschaftsbetrages) zuzuführen.

2. Von dem erzielten Überschuß im Betrage von 171 947,04 Mk. sind gemäß den Bestimmungen des § 36 des Gesellschaftsvertrages zuzuweisen:

- 1. dem gesetzl. Reservefonds fünf vom Hundert = 8 597,35 Mk.
- 2. dem Organisationsfonds fünf vom Hundert = 8 597,35 „
- 3. dem Kriegsreservefonds
fünf vom Hundert = 8 597,35 Mk.
außer den soeben beschlossenen 40 000 „ 48 597,35 „
- 4. dem Fonds f. besond. Reserv. fünf v. Hundert = 8 597,35 „
- 5. der Gewinnreserve der Versicherten fünf v. Hundert der 1 992 310,90 Mk. betragenden Jahresprämie der mit Gewinnbeteiligung Versicherten = 96 115,54 „

Der Rest von 1442,10 Mk. ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Aufsichtsrat hat nach § 33 des Gesellschaftsvertrages die Anstellung eines Revisors beantragt und schlug dazu Herrn Bästlein vor, dessen Wahl hierauf einstimmig vollzogen wurde.

Der Aufsichtsrat verzichtete zugunsten der Versicherten auf die ihm nach dem Gesellschaftsvertrage zustehende Entschädigung auch für das abgelaufene Jahr und bewies damit wie die Aktionäre, daß es ihm ernst damit ist, die Volksfürsorge als eine wirklich gemeinnützige Versicherungsanstalt im Interesse der Versicherten zu führen.

Nachrichten von unsern Mitgliedern im Felde.

Aus dem Gau Stuttgart:

Karl Fritz, Mannheim, hat bei einem Sturz in einen zwei Meter tiefen Wassergraben den linken Arm gebrochen; befindet sich zurzeit in Weiler, Feldlazarett 9.

Aus dem Gau Düsseldorf:

Alex Hetterich durch Granatsplitter am rechten Arm verwundet, befindet sich im Lazarett. — St. Popranski teilt aus Frankreich mit, Ewald Raltunde, zuletzt in Remscheid tätig, werde seit dem 12. Mai von seinem Regiment als vermißt geführt. Er nahm an einem Nachtangriff auf den Lorettohöhen teil und kam nicht wieder zurück. Sein Kompagnieführer meint sogar, man müsse ihn als tot bezeichnen. Hoffentlich erweist sich die letztere Annahme als irrtümlich. — Rich. Saar, verwundet, liegt in Magdeburg, Hilfslazarett Krystallpalast. — Wilh. Bojarzin, Solingen, seit sechs Wochen schwer verwundet (linkes Bein zerschmettert), liegt im Akademischen Krankenhaus, Pavillon 3, Saal 19, in Heidelberg.

Aus dem Gau Hamburg:

Theodor Pretz, Hannover, ist verwundet, befindet sich in einem Feldlazarett.

Aus dem Gau Leipzig:

Willi Becher, Leipzig, liegt an Magen- und Darmerkrankung im Reservelazarett Dragoner-Kaserne in Kreuzburg (O.-S.).

Aus dem Gau Berlin:

Vermißt wird seit einiger Zeit (wahrscheinlich in russischer Gefangenschaft) Joh. Blawath, früher Hermsdorf. — Bonig, früher in Zehlendorf, wurde verwundet, ist aber wieder dienstfähig. — Nehls befindet sich krank im Lazarett; wo, noch unbekannt. — Gg. Thull, Berlin-Lichterfelde, zum Unteroffizier befördert. — Walter Kwasnik, Berlin, zum Unteroffizier befördert. — (Adressen der beiden Letztgenannten im „Briefwechsel“ voriger Nummer d. Ztg.)

Das **Eiserne Kreuz** erhielten Oberjäger F. Wiefels, Düsseldorf; Franz Rögner, Nürnberg; Knispel, Neukölln; Zeschke, Berlin-Weißensee; W. Gielsdorf, Steglitz.

Privatgärtnerei

Vorsicht vor Bestechungen!

Der „Verein gegen das Bestechungswesen E. V., Charlottenburg, Kantstr. 129,“ ersucht uns, folgende Angelegenheit bekannt zu geben.

Seit mindestens drei Jahren „schmiert“ die Firma R. van der Schoot & Sohn, Gartenbauanstalt in Hillegom (Holland) deutsche Herrschaftsgärtner, um ihren Erzeugnissen in Deutschland Absatz zu verschaffen. Den Gärtnern werden durch gedruckte Briefe jeweils 12 1/2 % „Provision“ angeboten, damit sie der genannten Firma Aufträge ihrer Prinzipale verschaffen. Ein strafrechtliches Vorgehen gegen die Firma ist unmöglich, weil die Tat im Ausland begangen ist und in Holland strafgesetzliche Bestimmungen gegen die Bestechung von Angestellten nicht bestehen. Besonders bedauerlich ist, daß die Firma trotz einer im Juni 1914 erhaltenen Warnung auch während des Krieges das Anbieten der Schmiergelder weiter betreibt. Der letzte bezügliche Brief, der dem Verein gegen das Bestechungswesen vorgelegt wurde, ist vom 23. Juni 1915 datiert. In welchem Umfang die Firma in dieser Weise arbeitet, geht daraus hervor, daß sie, wie die Kgl. Staatsanwaltschaft Krefeld im Juni 1914 festgestellt hat, der „Portoersparnis halber“ die Bestechungsbriefe durch Angestellte, die nach Deutschland reisen, und durch einen Spediteur in Kaldenkirchen der deutschen Post übergibt. Ein gegen den Spediteur vom Verein gegen das Bestechungswesen veranlaßtes Strafverfahren mußte eingestellt werden, weil der Spediteur von dem Inhalt der Briefe keine Kenntnis hatte. Im Hinblick auf die Gefahren, die den deutschen Herrschaftsgärtnern durch die Firma van der Schoot drohen, warnt der Verein gegen das Bestechungswesen dringend vor der Firma.

Arbeiter- und Angestellten-Versicherung

Betriebsunfall oder Unfall des täglichen Lebens?

Die „Münchener Post“ berichtet über folgenden zum Austrag gekommenen Streitfall in einer Unfallsache:

Die bei einem Gärtnereibesitzer in Moosach bedienstete Köchin Veronika G. mußte eines Tages im September v. J. in der Frühe die Laterne füllen, die zur Beleuchtung der zum Gärtnereibetriebe gehörenden Stallung diente. Dabei schüttete sie aus Versehen das Petroleum derart über ihre Schürze, daß diese davon ganz durchnäßt wurde. Als sie kurz darauf beim Küchenherde mit Kochen beschäftigt war, fing die Schürze durch ein herausfallendes Glutstückchen Feuer. Der Brand ergriff auch die übrige Kleidung, und die G. erlitt schwere Brandwunden. Die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft lehnte den Entschädigungsanspruch ab, weil die G. „nicht hauptsächlich im Gärtnereibetriebe beschäftigt gewesen und bei Verrichtung einer hauswirtschaftlichen Arbeit verunglückt sei.“

Auf die eingelegte Berufung der G. erkannte das Oberverwaltungsamt den Entschädigungsanspruch an, worauf die Berufsgenossenschaft Rekurs zum Landesversicherungsamt einlegte. Der Rekurs wurde mit folgender Begründung zurückgewiesen: Die Brandverletzungen, die die G. erlitten hat, stehen mit ihrer Tätigkeit im Gärtnereibetriebe in ursächlichem Zusammenhange, und daher ist ein Betriebsunfall gegeben. Der Umstand, daß die G. infolge einer Betriebstätigkeit aus Versehen Petroleum auf ihre Schürze geschüttet hat, bildet das Ereignis, das in seinen Folgen die Körperbeschädigung der G. verursacht hat. Allerdings hat bei der Entstehung der Folgen, die das Betriebsereignis nach sich gezogen hat, ein zweites außerhalb des Betriebes gelegenes Ereignis, das Herausfallen des Glutstückchens, mitgewirkt. Allein der Begriff des Betriebsunfalls erfordert nicht, daß der Betrieb die alleinige Ursache des Unfalles bildet; es genügt, wenn er sich als mitwirkende Ursache darstellt.

Rundschau

Verbandsverschmelzung in der Schweiz.

Unsere organisierten Kollegen in der Schweiz gehören, wie bekannt, dem „Verbande der Lebens- und Genüßmittelarbeiter der Schweiz“ als Sektion an. Mit dem 1. Juli d. J. hat sich nun dieser Verband mit dem „Verbande der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter der Schweiz“ zu einem gemeinsamen Verbände verschmolzen, der den ziemlich langen Namen „Zentralverband der in der Lebens- und Genüßmittelindustrie, sowie im Handels- und Transportgewerbe beschäftigten Angestellten, Arbeiter und Arbeiterinnen“ angenommen hat. Im allgemeinen Verkehr wird dieser Name nur gekürzt gebraucht und heißt da: „Verband der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter“, — was unseres Erachtens schließlich auch sonst ausreichen würde. Dieser neue Verband, dem die Gärtner ebenfalls als Sektion angehören, gibt seine Zeitschrift unter dem Titel „Solidarität“ heraus. Wir wünschen und hoffen, daß die Maßnahmen sich für die Arbeiterbewegung der Schweiz im allgemeinen und für die Gärtner im besonderen als segensreich bewähren mögen.

Ein billiges Durststillungsmittel.

Einer der größten Plagegeister unserer Truppen ist in der Sommerhitze das Durstgefühl, und so gehört viel Selbstzucht dazu, um mit trockener Kehle an einem lockenden Wassertümpel vorüberzugehen. Da macht in der „Allgemeinen Fischereizeitung“ Fischereidirektor a. D. Heyking auf Grund seiner eigenen Erfahrungen von 1870-71 auf die durststillenden Eigenschaften der Kalmuswurzeln aufmerksam und empfiehlt die Sendung an die Truppen. Die Wurzel soll 1870 unseren Truppen bei Gewaltmärschen in großer Hitze große Dienste geleistet haben. Ein Stück in den Mund genommen und daran gelutscht, soll das Durstgefühl zum Verschwinden bringen. Der Standort des Kalmus sind Bachufer, Teiche, Gräben, Torflöcher usw. In der Teichwirtschaft rechnet er zu der harten Flora und wird als sogenanntes Teichunkraut betrachtet. In den Seen trägt er viel zur Verlandung bei. Teichwirt und Binnenfischer sehen daher die Pflanze nicht gern. Die Vermehrung des Kalmus geschieht bei uns durch die Wurzelstöcke. Die Ernte der Kalmuswurzel ist sehr einfach. Vermittels einer Getreidegabel, deren Zinken hakenförmig umgelegt sind, mit recht langem Stiel, zieht man die meist schwimmenden Wurzeln an Land und schneidet hier die dicken Wurzeln in fingerlange Enden aus. Die Rhizome wirft man wieder ins Wasser, da sie sich wieder als Pflanzen entwickeln. Die Wurzelsenden werden an der Sonne getrocknet und halten sich jahrelang. Durch künstliche Trocknung verflüchtigt sich viel ätherisches Öl — sie ist also nicht zu empfehlen. Eine Getreidegabel mit gebogenen Zinken wird man nur gebrauchen, wenn man in größerem Umfang Kalmus ernten will — sonst tut es ein Stecken mit Haken oder Ast oder im Wasser watend die Hand. Das Einsammeln der Wurzeln kostet nichts, da man es auf Aus-

flügen selbst besorgen kann. Teich- und Seebesitzer werden nichts gegen das Einsammeln haben, da Kalmus tatsächlich ein lästiges Wasserunkraut ist. Unsere Feldgrauen werden-vielleicht das Einsammeln von Kalmus im Felde selber besorgen können (wie 1870), wenn man sie über den Wert der Pflanze für ihre Zwecke von der Heimat aus unterrichtet.

Wie spart man Schuhzeug?

Das ist besonders für die ärmere Bevölkerung bei der außerordentlichen Lederteuerung eine sehr wichtige Frage. Man wird die Anschaffung von neuen Schuhen und Stiefeln, so weit es geht, hinausschieben, in der Hoffnung, sie nach dem Kriege wieder billiger zu erhalten. Aber die Reparaturen lassen sich nicht hinausschieben. Die durchgelaufenen Stiefelsohlen müssen unbedingt ersetzt werden. Jedoch es gibt ein Mittel, durch das jedermann mit wenig Mühe und ganz geringen Kosten die Haltbarkeit seiner Stiefelsohlen bedeutend erhöhen kann. In dieser Zeit der Lederteuerung ist es nützlich, wenn wir das bewährte, aber bis jetzt wenig angewandte Mittel zur allgemeinen Kenntnis bringen:

Zunächst ist es notwendig, den schwarzen Wachsüberlack, den man meist auf neuen Sohlen findet, zu entfernen; aber nicht abkratzen, das wäre Verschwendung, sondern ablaufen, und zwar bei trockenem Wetter, denn vollständige Trockenheit des Sohlleders ist eine notwendige Vorbedingung unseres Verfahrens. Ist diese Vorbedingung erfüllt, dann kaufe man in einer Farbenhandlung etwas gekochtes Leinöl, wie es die Anstreicher benutzen. Ein viertel Pfund reicht für vier bis sechs Paar der größten Stiefelsohlen. Man gieße ein bis zwei Eßlöffel voll in ein Gefäß und mache es heiß, aber nicht über offenem Feuer, denn das ist gefährlich, sondern auf der warmen Herdplatte. Das infolge der Erwärmung sehr flüssig gewordene Öl streiche man mit einem Pinsel auf die Stiefelsohle. Die heiße Flüssigkeit zieht anfangs sehr schnell in das Sohlenleder ein. Man setze den Anstrich so lange fort, bis die Sohle durchtränkt ist, was man daran sieht, daß nichts mehr einzieht. Man hüte sich aber, etwas an das Oberleder kommen zu lassen, weil das Oberleder hart und brüchig wird. Wenn die Sohle nichts mehr aufnimmt, ist das Verfahren beendet. Man lege nun die Stiefel an die Luft, am besten in die Sonne, damit sie hart trocknen. Je länger man die Trockenzeit ausdehnt, desto härter und haltbarer wird die getränkte Sohle. Eine Trockenzeit von einer Woche ist das mindeste, wenn das Verfahren Erfolg haben soll. Wer seine Stiefelsohlen nach dieser Anweisung behandelt, der hat die Freude, daß sie etwa dreimal so lange halten, wie sie ohne Verwendung des Verfahrens gehalten haben würden. Die Preiserhöhung der Besohlung wird also dadurch reichlich ausgeglichen. Da die geölte Sohle vollkommen wasserdicht ist, so behält man auch bei nassem Wetter trockene Füße, vorausgesetzt, daß kein Wasser von oben in die Stiefel dringt.

Gedenktafel

für unsere im Kriege gefallenen Mitglieder.

Gustav Piper,

geb. 1. August 1893 in Schubinsdorf bei Bromberg, eingetreten 22. März 1912, Mitglied in Weimar, ist in Frankreich gefallen.

Franz Schiebe,

eingetreten 10. Januar 1913, zuletzt Mitglied in Charlottenburg, fiel am 14. Juni bei einem Waldgefecht vor Grodeck.

Johannes Stork,

geb. 12. Dezember 1895 in Weidenthal (Pfalz), eingetreten 1. Juli 1912, Mitglied in Mannheim, ist laut feldpostalischer Angabe gefallen bzw. ertrunken.

Alfred Wuttke,

geb. 26. September 1892 in Pirna a. E., eingetreten 12. August 1911, diente aktiv, am 29. Juni gefallen.

EHRE IHREM ANDENKEN!

Gesucht ein
tüchtiger Gärtnergehilfe
bei hohem Lohn. Off.
unter J. 7 an Agentur
Rudolf Mosse, Godesberg a. Rh. erbeten

Verkehrslökal für Gärtner.
Blankensee, Rest. O. Baumann,
Dockenhuden, Bahnhofstr. 12.
Vers. Sonnabend nach d. 1. u. 15.
Braunschweig, Verkehrslökal
Restaur. Bierlocke, Ecke
Schloßstr. Vers. alle 14 Tr.
Samstags.
Mannheim, Herberge: Gewerkschaftshaus F. 4. 8, Verkehrslökal im Rest. zur Bergstraße

Sämtliche Fachbücher
zu Originalpreisen liefert
Andreas Voß
Berlin W 57,
Potsdamer Straße Nr. 64.

Verkehrslökal für Gärtner.
S. 4. 8. Arbeitsnachweis b. Fritz
Köhler, Keppelerstr. 32, IV. St.
Stettin, Volkshaus, Gr. Oderstr.
18-20. Vers. das. alle
Tage Sonnabends. Ausk. bei
G. Winter, Langestr. 27.
Zürich: Gasthof hinter Stern.
Bellevuepl. Vereinslok. u.
Herb. Vers. J. 1. u. 3. Samstag.
i. M. St.-Nachw. led. A. 7-84